

# Fragebogen

## **Einheitliche Prämien für massive und nichtmassive Bauten sowie Prämiengestaltung: Vernehmlassungsverfahren zu ei- ner Änderung der Gebäudeversicherungsverordnung**

**vom 16. Februar bis 31. Mai 2022**

Bitte bis **31. Mai 2022** per E-Mail einsenden an: [vernehmlassungen.jsdds@lu.ch](mailto:vernehmlassungen.jsdds@lu.ch)

Eingereicht von:

Name/Organisation	Die Mitte Kanton Luzern
Kontaktperson	Rico De Bona
Adresse	Stadthofstrasse 3
PLZ Ort	6004 Luzern
Telefon	041 420 77 22
E-Mail	rico.debona@diemitte-luzern.ch

Ort und Datum	Luzern, 20. Mai 2022
---------------	----------------------

**1. Einheitliche Prämien für massive und nichtmassive Bauten  
(§ 17 Abs. 3 Entwurf; Erläuterungen Kap. 2.1)**

Die Gebäudeversicherungsprämien sollen auf dem heutigen Niveau von massiven Bauten – also bei 0,55 Promille des Versicherungswertes – vereinheitlicht werden. Die Prämie für nichtmassive Bauten wird damit von heute 0,68 auf neu 0,55 Promille des Versicherungswertes gesenkt. Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

Bemerkungen:

Auslöser war das erfolgreich überwiesene Postulat P 502 von Kantonsrat Hanspeter Bucheli. Mit 87:25 Stimmen wurde das Postulat deutlich erheblich erklärt. Gut zwei Drittel der Die Mitte-Fraktion stimmte ebenfalls zu. Eine kritische oder ablehnende Haltung kommt insbesondere aus den Vertreterinnen und Vertretern des Hauseigentümergebietes Luzern.

Neu soll eine einheitliche Prämie für massive und nicht massive Bauten eingeführt werden. Somit sollen die Gebäudeversicherungsprämien für nicht massive Bauten um rund 20 Prozent von heute 0.68 Promille auf die gleiche Prämie wie massive Gebäude auf 0,55 Promille des Versicherungswertes gesenkt werden.

Die Mitte Kanton Luzern unterstützt diesen Schritt.

Versicherungen sind gewisse Solidaritätswerke. Eine solidarische Einheitsprämie ist verantwortbar, da sich Holz als wichtigster einheimischer und klimafreundlicher Baustoff für nicht massive Bauten in den letzten Jahren stark weiterentwickelt hat und heute dieselben Brandschutzvorschriften für Neubauten erfüllt wie Massivbauten. Die Prämienstruktur der Gebäudeversicherung (GVL) wird durch die Vereinheitlichung übersichtlicher und einfacher. Wichtig ist aber zu wissen, dass die GVL weiterhin Prämienzuschläge erheben und verrechnen kann, sofern die Brandschutzvorschriften nicht eingehalten werden. Die Mindereinnahmen von rund 2,8 Millionen Franken an Prämien sind für die GVL tragbar und eine gewisse Rechtsungleichheit kann in der heutigen Zeit eliminiert werden.

Wir sind uns bewusst, dass Holz- und Mischbauten von geringeren Prämien profitieren können. Trotzdem befürworten wir, dass eine Vereinheitlichung der Gebäudeversicherungsprämien vollzogen wird.

**2. Prämiengestaltung  
(§ 22; Erläuterungen Kap. 2.2)**

Bei der Zuständigkeit für die Gewährung von Prämienrabatten wird vorgeschlagen, dass die Verwaltungskommission der GVL zwar Prämienrabatte soll gewähren können, allerdings nur unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat. Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

**Bemerkungen:**

Neu soll nur noch von Prämienrabatten gesprochen werden. Das heisst, der Begriff „Prämienrückerstattung“ wird gestrichen. Die beiden Begriffe „Prämienrückerstattung“ und „Prämienrabatte“ wurden in der Vergangenheit stets als Synonyme verwendet. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Prämienrückerstattungen und somit auch von Prämienrabatten sind die gleichen. Prämienrabatte sind zu prüfen und allenfalls auszurichten, sofern das risikotragende Kapital überschritten wird. Unterhalb der Mindesthöhen des risikotragenden Kapitals sind Massnahmen zur Erhöhung zu ergreifen.

Die Mitte Kanton Luzern unterstützt, dass die Verwaltungskommission der GVL Prämienrabatte gewähren beziehungsweise beantragen kann, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat. Mit der Genehmigung des Rabattentscheides kann der Regierungsrat die langfristige Prämienpolitik sicherstellen.

**3. Weitere Bemerkungen?**

Die Mitte Kanton Luzern dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

**Die Mitte Kanton Luzern**

Christian Ineichen, Präsident

Rico De Bona, Sekretär



**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15

Postfach 3768

6002 Luzern

Telefon 041 228 59 17

[www.lu.ch](http://www.lu.ch)

[justiz@lu.ch](mailto:justiz@lu.ch)